

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen- und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45

E-Mail azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/

V.i.S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Sicherheitsbehörden behindern geplante Demonstration gegen das PKK Verbot

In unserem letzten AZADI-Infodienst berichteten wir über die für den 27. November geplante bundesweite Demonstration in Berlin gegen das PKK-Verbot, das nun seit 28 Jahren besteht. Ziel der Demonstration ist es, die kurdische Bewegung aus der politischen Isolation in Deutschland herauszuholen, um somit zumindest die Möglichkeit eines neuen Dialoges zwischen dem türkischen Staat und der PKK zu ermöglichen. Dieser hätte das Potential auf weitreichende positive Veränderungen im gesamten Mittleren Osten.

Stattdessen scheinen aber die deutsche Politik und Sicherheitsbehörden Tayyip Erdoğan bei seinem Vernichtungsfeldzug gegen Kurd:innen in der Türkei, in Syrien und im Irak nach besten Kräften zu unterstützen, indem sie jegliche Proteste dagegen auch in Deutschland sabotiert.

Die Initiative „PKK-Verbot aufheben!“ kritisiert im Vorfeld der Aktionswoche und Großdemonstration massive Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit durch die deutschen Sicherheitsbehörden. So wurde die Internetseite, die für die Demonstration schon seit Monaten mobilisiert, unter fadenscheiniger Begründung vom Provider, STRATO AG, vom Netz genommen. Betroffen sind auch sog. Soziale Medien, über die der Aufruf zur Demo verbreitet werden sollte. Beiträge der *Linksjugend solid Berlin*, der *Northeast Antifashists* und der Kampagnen *RiseUp4Rojava* und *Women Defend Rojava* auf Instagram wurden gelöscht. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies von den entsprechenden Unternehmen auf Druck der Sicherheitsbehörden erfolgte. Berichtet wird auch aus verschiedenen Städten, dass es beim Plakatieren für die Demonstration zu unverhältnismäßigen Kontrollen und Repression kommt.

Zurecht weisen die Initiator:innen darauf hin, dass auch die Mobilisierung für Demonstrationen durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckt ist. Dazu gehört natürlich auch der unzensurierte Zugang zu (online-) Medien und das Plakatieren im öffentlichen Raum. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind die Behörden veranlasst, das Durchführen von Demonstrationen generell zu unterstützen und zu fördern.

Davon kann im Falle von Demonstrationen und Versammlungen, die sich mit dem Thema Kurdistan befassen, keine Rede sein. Fast reflexartig konstruiert die Polizei einen „PKK-Bezug“ und unternimmt alles, um solchen Demonstrationen oder Veranstaltungen Steine in den Weg zu legen, wenn ein gerichtliches Verbot nicht möglich ist. Dieses Vorgehen scheint sich in den letzten Monaten zu verstärken. So wurde der ursprünglich für den 11. Juli geplanten 4. Kongress des kurdischen Europadachverbandes KCDK-E im nordrhein-westfälischen Bergisch Gladbach kurzfristig verboten. Obwohl die Veranstaltung schon seit Wochen vorbereitet und transparente Einladungen erfolgt waren, untersagte die Kölner Polizei den



Kongress am Vorabend um 17.00 Uhr per Telefonanruf bei den beiden Kovorsitzenden des KCDK-E, um rechtliche Schritte gegen die Verfügung unmöglich zu machen (s. [Azadi-Infodienst Nr. 214](#)).

AZADÎ selbst musste 2018 die Erfahrung machen, mit welchen mehr als fragwürdigen Umständen der Staatsschutz gegen Veranstaltungen vorgeht, gegen die er juristisch nichts in der Hand hat. Am Vortag des geplanten Symposiums zum Thema „25 Jahre PKK-Verbot“ erschienen Beamte im Karl-Liebknecht-Haus der Linkspartei, welches als Veranstaltungsort dienen sollte. Unter Verbreitung von Lügen und Halbwahrheiten über den vermeintlichen Charakter der geplanten Veranstaltung brachten sie die anwesenden Mitarbeiter:innen dazu, ihre Räumlichkeiten für das Symposium kurzfristig abzusagen. Nur durch sehr schnelle Intervention und Kontakte zu Abgeordneten der Linkspartei konnte AZADÎ den Plan des Staatsschutzes durchkreuzen.

Wir denken generell, dass es in einem Rechtsstaat nicht zulässig sein sollte, dass Sicherheitsbehörden Druck auf private Unternehmen oder sonstige nicht-staatliche Stellen ausüben (seien es Provider, Vermieter:innen von Veranstaltungsorten oder Busunternehmen), um Demonstrationen oder andere Veranstaltungen, gegen die keine juristische Handhabe vorliegt, zu sabotieren. Wir sehen es auch nicht als Aufgabe der Polizei, ihre Kontakte zu den Medien zu nutzen, um bergwöhnnte Veranstaltungen im Vorfeld zu diffamieren und zu diskreditieren, wie es im oben geschilderten Fall des geplanten KCDK-E Kongress gelaufen ist.

Mit Blick auf die geplante Demonstration gegen das PKK Verbot am 27. November gilt es jetzt, sich nicht einschüchtern zu lassen und umso entschlossener zu mobilisieren und teilzunehmen. Eine neue Homepage wurde übrigens aufgesetzt: <https://verbotaufheben.noblogs.org/>

VERBOTSPRAXIS

Eröffnung des PKK-Prozesses gegen Mustafa Tuzak vor dem OLG München

Am 6. Oktober fand vor dem Oberlandesgericht (OLG) München der Auftakt des Prozesses gegen den langjährigen kurdischen Aktivist Mustafa Tuzak statt. Die Anklage wirft ihm vor, als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§ 129, 129a, 129b StGB) von Juli 2019 bis Mai 2020 das „PKK-Gebiet“

Ulm und seit Juli das Gebiet München/Südbayern verantwortlich geleitet zu haben. Als „terroristische“ Aktivität stigmatisiert wird seine Teilnahme an Protestveranstaltungen, u.a. gegen völkerrechtswidrige Angriffe der türkischen Armee auf von Kurd:innen bewohnte Regionen im Nordosten Syriens oder des Nordiraks. Zum Vorwurf erhoben wird zudem, dass er eine Verhandlung gegen kurdische Angeklagte vor dem OLG Stuttgart-Stammheim besucht oder sich an einer

Demonstration gegen die Verurteilung von politisch Aktiven der linken türkischen TKP/ML in München beteiligt habe. Dass er im November 2019 an einer Trauerfeier für einen „PKK-Aktivist“ teilgenommen, einer Familie wegen eines tödlichen Unglücksfalls kondoliert, sich mit einem Unbekannten über eine Immobilie unterhalten oder Jugendliche motiviert habe, an der Demo zum Gedenken an drei im Januar 2013 in Paris ermordete Kurdinnen teilzunehmen, soll eine Anklage gem. §§ 129a, 129b StGB rechtfertigen. Kriminalisiert wird auch, dass Mustafa Tuzak „457 Personen“ dazu aufgerufen habe, für die von Heyva Sor a Kurdistanê, dem kurdischen Roten Halbmond, initiierte Kampagne „Geschwisterkinder“ zu spenden.

Die Anklage basiert hauptsächlich auf „Erkenntnissen“ aus der Telekommunikationsüberwachung durch die Landeskriminalämter von Bayern und Baden-Württemberg. Weil sich Mustafa Tuzak dem Strafverfahren – wie von der Generalstaatsanwaltschaft München behauptet – hätte entziehen können und damit Fluchtgefahr bestehe, wurde gegen ihn Untersuchungshaft angeordnet. Seit seiner Verhaftung befindet er sich in der JVA München.

(AZADÎ v. 03.10.2021)

Polizei Hannover erkennt Kriegsverbrechen der Türkei an

Ob nun heute oder morgen – für die Polizei in Hannover ist nicht ersichtlich, warum der Protest gegen die Kriegsverbrechen des türkischen Staates in Kurdistan so dringend ist. Schließlich seien die Giftgaseinsätze bereits seit längerem bekannt. Mit dieser Antwort lehnte sie als Versammlungsbehörde die Eilbedürftigkeit einer angezeigten Kundgebung von NAV-DEM Hannover ab bzw. drohte der Anmelderin mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, falls die Versammlung trotzdem stattfinden sollte.

Dass die Polizei Hannover damit den Einsatz chemischer Waffen durch das türkische Militär in Kurdistan anerkennt – ja quasi als allgemein bekannt voraussetzt, obwohl die Türkei bereits 1925 als Erstunterzeichnerin das Genfer Protokoll, das den Einsatz solcher Waffen verbietet, ratifizierte und als NATO-Mitglied engste Verbündete der BRD ist, war den Beamt:innen wahrscheinlich im Verbotseifer nicht bewusst.

„Dass jeder Angriff bereits ein Skandal für sich ist und jeder Protest dagegen moralisch notwendig und berechtigt ist, sollte allen Menschen klar sein. Doch den Sicherheitsbehörden und der Polizei hierzulande nicht. Wir machen öffentlich, dass die Polizei die Kriegsverbrechen in Kurdistan anerkennt, aber auch jeglichen Protest dagegen unterdrücken möchte. Sie versteckt sich hinter scheinbar bürokratischen Ausreden. Während in Kurdistan täglich mehrmals Kriegs-

verbrechen begangen werden, wird den Aktivist:innen mit Bußgeldern gedroht, wenn sie ihr Recht auf öffentlichen Protest wahrnehmen wollen. Nicht die Polizei darf entscheiden, ob eine Eilversammlung begründet ist oder nicht, sondern die demokratische Öffentlichkeit! Es ist ein Skandal, wenn die Polizei schreibt, dass sie die Kriegsverbrechen anerkennt, und gleichzeitig jeglichen Protest dagegen unterbinden will, weil man sich nicht an die 48-Stunden-Frist gehalten hat,“ sagte ein Sprecher von NAV-DEM Hannover gegenüber der Nachrichtenagentur ANF.

(ANF v. 05.10.2021/AZADÎ)

Urteil in § 129b-Verfahren am OLG Stuttgart gegen Kamuran Y. Vesek: 2 Jahre, 7 Monate

Das OLG Stuttgart verurteilte am 19.10.2021 den politischen Aktivist Kamuran Y. Vesek wegen Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung“ nach §§ 129, 129a, 129b StGB zu zwei Jahren und sieben Monaten Haft. Kamuran Y. Vesek wurde am 01.11.2019 auf Veranlassung bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden am Flughafen Zürich fest- und in Auslieferungshaft genommen. Im Juni 2020 wurde er an die Justizbehörden in Stuttgart überstellt.

Dem Verurteilten wurde vorgeworfen, 2014 in verantwortlicher Funktion für die Jugendstrukturen der PKK in Stuttgart tätig gewesen zu sein und hierbei auch junge Menschen für den bewaffneten Kampf angeworben zu haben. 2015 und 2016 soll er dann Gebietsverantwortlicher im Saarland gewesen sein. Es geht hierbei insbesondere – wie in den allermeisten solcher Verfahren – um die Organisation von und die Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen, die Einwerbung von Spenden und ähnlichem.

AZADÎ verurteilt insbesondere, dass die Verurteilung auf Aussagen polizeilicher Informant:innen beruhte, die aufgrund von staatlichen Sperrvermerken nicht vor Gericht geladen und von der Verteidigung vernommen werden konnten. In der Hauptverhandlung traten lediglich die Quellenführer der Informant:innen auf, die dann sinngemäß das wiedergaben, was ihnen diese Informant:innen vor mehr als fünf Jahren berichtet haben sollen. Damit scheint sich die deutsche Justiz, wenn es gegen kurdische Aktivist:innen geht, den Rechtsstandard in der Türkei anzugleichen. Dort werden politisch aktive Menschen kontinuierlich auf der Grundlage von Aussagen „geheimer Zeug:innen“ zu langjährigen Freiheitsstrafen wegen angeblicher „Terrorunterstützung“ oder „Terrorpropaganda“ verurteilt.

(PM AZADÎ v. 19.10.2021)

Die PKK
ist keine
terroristische
Organisation

Eine Anzahl von Selbstgezeichneten zum Grundgesetz des Kassationshofes
© Brand vom Januar 2020



**Die (kostenlose) Broschüre kann über AZADÍ bezogen werden:
azadi@t-online.de
oder Hansaring 82, 50670 Köln
Ebenfalls kann sie unter folgendem Link als PDF heruntergeladen
werden:**

<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/dpkto.pdf>

Über Spenden würden wir uns freuen:

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (GLS-Bank Bochum)

Kölner Polizeipräsident wegen Rojava-Demo verklagt

Vor zwei Jahren hat die Kölner Polizei mit dubiosen Falschmeldungen über angebliche Gewalttäter:innen versucht, eine Demonstration gegen die türkische Invasion in Rojava zu sabotieren. Dagegen haben die Veranstalter:innen geklagt.

Im Oktober 2019 fanden weltweit Demonstrationen gegen die völkerrechtswidrige Invasion des türkischen Staates in Nordsyrien statt. In Köln versuchte die Polizei, eine Großdemonstration im Vorfeld mit dubiosen Falschmeldungen über angebliche Gewalttäter:innen zu sabotieren, nachdem ein Verbot gerichtlich gescheitert war. Dagegen haben die Veranstalter:innen vom Antifaschistischen Aktionsbündnis Köln gegen Rechts und der Interventionistischen Linken Köln geklagt. Der Prozess gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, findet am 28.10.2021 vor dem Kölner Verwaltungsgericht statt.

„Tausende mit Messern bewaffnete Kurden“

Die IL Köln teilt dazu mit: „Die beiden Kläger:innen meldeten für den 19. Oktober 2019 eine Versammlung mit dem Thema ‚Gegen den Angriffskrieg der Türkei, Solidarität mit Rojava‘ mit Aufzug und Kundgebung in der Kölner Innenstadt an. Mit der Versammlung sollte gegen den militärischen Einmarsch der Türkei in Nordsyrien im Herbst 2019 protestiert werden.

Nach zwei Kooperations-Gesprächen wurden die Orte der Demonstrationen am 16. Oktober von der Polizei zunächst abgelehnt, aber nach einem Eilverfahren am 17. Oktober wurde dann doch alles genehmigt. Kosten musste das Land NRW tragen. Aber am 18. Oktober beraumte das Polizeipräsidium ein weiteres Gespräch an, weil neue Erkenntnisse vorlägen. Über ‚1000 mit Messern bewaffneten Kurden mit kurzer Zündschnur‘ würden an der geplanten Demo teilnehmen. Woher die Erkenntnisse kamen, wurde nicht gesagt, weil die Kläger:innen nicht vertrauenswürdig seien.

Fast gleichzeitig zu diesem ‚Koop-Gespräch‘ hatte die Behörde eine Pressekonferenz angesetzt, auf der sie die gleichen Horrormeldungen verbreitete. Die Medien berichteten teilweise dementsprechend, obwohl auch dort die Erkenntnisquellen seitens der Polizei nicht genannt wurden. Schließlich wurden die Anmelder:innen und Kläger:innen ausdrücklich aufgefordert, die

Versammlung von sich aus wegen der anreisenden gewaltbereiten Jugendlichen abzusagen. Grund dafür sei, dass die Kläger:innen die prognostizierten Ausschreitungen nicht in den Griff bekommen könnten.

Die Kläger:innen kamen der Aufforderung, die Demonstration von sich aus abzusagen, nicht nach. Sie glaubten der Info nicht. Sie hielten das Ganze für eine Intervention jenseits der juristischen Ebene, weil die Polizeibehörde wusste, dass sie dort keine Chance gehabt hätte. Die reale Folge war aber, dass wahrscheinlich 1000e von potentiellen Demonstrant:innen der bundesweiten Demo aus Angst vor Gewalt nicht anreisten. Die Versammlung selber verlief am 19. Oktober 2019 friedlich ohne größere Zwischenfälle, jedoch begleitet von einem Großaufgebot der Polizei mit mehreren Hundertschaften, Wasserwerfern und einer Reiterstaffel.“

„Das Vorgehen der Polizei war rechtswidrig“

Mit seinem Vorgehen hat Polizeipräsident Jacob das Demonstrationsrecht erfolgreich behindert. Deshalb wollen die Kläger:innen festgestellt haben, dass das Vorgehen in zweifacher Hinsicht rechtswidrig war:

„1. Der mehrfache Hinweis der Polizei Köln auf der Pressekonferenz vom 18.10.2019 zur von den Kläger:innen für den 19.10.2019 in Köln angemeldeten Versammlung, dass die Teilnahme Tausender gewaltbereiter Jugendlicher erwartet würde, welche eine „sehr kurze Zündschnur“ hätten und teilweise mit Messern bewaffnet seien, ...so dass die reelle Gefahr bestehe, dass die Versammlung unfriedlich verlaufen werde, war rechtswidrig.

2. Die Aufforderung der Polizei Köln im Rahmen des Gesprächs mit den Kläger:innen am 18.10.2019, dass die Kläger:innen die Versammlung aus diesem Grunde von sich aus absagen sollten, weil die Versammlungsleitung die prognostizierten Ausschreitungen nicht in den Griff bekommen könne, war rechtswidrig.“

Die iL Köln will diese juristische Feststellung erreichen, auch wenn sie materiell nichts bringt, damit eine solche Vorgehensweise der Polizei in Zukunft nicht Schule macht. Auch angesichts der geplanten Verschärfung des Versammlungsgesetzes NRW sei das wichtig.

(ANF v. 26.10.2021)

REPRESSION UND WIDERSTAND

Durchsuchung und Beschlagnahmen sowie Polizeigewalt bei Protest gegen Heckler & Koch in Oberndorf

Am 8. Oktober wurde der Waffenproduzent Heckler & Koch in Oberndorf bei Stuttgart blockiert. Aufgerufen zu dem Protest gegen das Geschäft mit dem Tod hatte das bundesweite Bündnis Rheinmetall Entwaffnen. Zusätzlich zu den Blockaden wurde ein Tribunal über die Unternehmenspolitik vom NS-Faschismus bis in die Gegenwart abgehalten.

Die Polizei ging äußerst massiv gegen die Proteste vor. Nicht nur das aufgefahrene Gerät und die Anzahl der Beamt:innen ließ den Eindruck entstehen, dass sie die Proteste in Oberndorf durchaus ernst nahm. Sie prügelte einen Versammlungsteilnehmer ins Krankenhaus, durchsuchte das Auto, in dem das Pressteam des Bündnisses Rheinmetall entwaffnen unterwegs war und konfiszierte das Equipment für die Pressearbeit, mit der der Protest begleitet werden sollte.

(ANF v. 08.10.2021/AZADİ)

Köln: Tausende bei Demo gegen geplantes Versammlungsgesetz

Antifaschist:innen, Fußballfans, Gewerkschafter:innen, Klimaaktivist:innen und Feminist:innen haben am 30. Oktober in Köln gemeinsam gegen das geplante Versammlungsgesetz der NRW-Landesregierung demonstriert. Mit vielfältigem und lautstarkem Protest zogen die mehr als 7000 Teilnehmer:innen in mehreren Blöcken vom Friesenplatz durch die Innenstadt über den Rhein zum Bürgerpark im Stadtteil Kalk. Aufgerufen hatte hierzu das Bündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen! Grundrechte erhalten“, dem 100 Organisationen angehören – u.a. auch AZADİ.

Besonders ins Auge stach die gesellschaftliche Breite der Demonstration: Politiker:innen und Klimaaktivist:innen, migrantische Initiativen, Antifaschist:innen und Antikapitalist:innen, Gewerkschafter:innen, Jurist:innen, Friedensaktivist:innen, Fußballfans und Datenschützer:innen waren gemeinsam auf der Straße, um die Versammlungsfreiheit zu verteidigen. Auf vie-



8.10.2021 in Oberndorf

Foto: RME

len Transparenten, die Teilnehmende hielten, standen Sätze wie „Protest verteidigen“, „Klimaschutz ist kein Verbrechen“, „Wo wart ihr in Hanau?“ und „Grundrechte bewahren“. Andere Plakate richteten sich mit der Aussage „Reul leise“ gegen NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU). Es war die mittlerweile dritte landesweite Großdemonstration gegen das von der schwarz-gelben Landesregierung geplante Gesetz. Die beiden ersten Protestmärsche hatten in Düsseldorf ebenfalls Tausende Menschen auf die Straßen gebracht.

Autoritärer und undemokratischer Entwurf

„Versammlungen werden alleinig als polizeilich zu behandelndes Problem verstanden; als Gefahr, der man begegnen muss; nicht als Ausdruck demokratischer Willensbildung“, so Bündnissprecherin Michèle Winkler bei der Auftaktkundgebung. „Das Gesetz wird es insgesamt deutlich erschweren, lautstarken und kämpferischen Protest im öffentlichen Raum zu artikulieren. Aber was soll ein Versammlungsrecht, wenn es nicht nutzbar ist, um deutlich auf Missstände hinzuweisen? Dieser autoritäre, undemokratische Entwurf für ein Landesversammlungsgesetz ist ein strategisches Projekt. Geht das im bevölkerungsreichsten Bundesland so durch, werden weitere Bundesländer folgen“, sagte Winkler.

Weitere Proteste und mögliche Klage

Wann der Landtag über das umstrittene Gesetzesvorhaben von CDU und FDP abstimmt, ist derzeit noch unklar. Der Entwurf sieht unter anderem vor, bei Gegendemonstrationen Störungen und Behinderungen zu verbieten. Es soll außerdem die Videoüberwachung erweitern und erleichtern. Das Bündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen! Grundrechte erhalten“ befürchtet eine massive Aushöhlung der Grundrechte

auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, weil zukünftige Demonstrationen quasi immer als Gefahr angesehen würden. „Deshalb möchten wir erreichen, dass sich der gesellschaftliche Druck auf die Landesregierung noch weiter ausdehnt“, sagte Bünd-

nissprecherin Gizem Koçkaya. Neben weiteren Protesten behalte man sich auch eine Klage gegen das Gesetz vor, kündigte die Aktivistin an.

(ANF v. 31.10.2021)

GERICHTSURTEILE

Erdoğan-Karikatur fällt unter die Meinungsfreiheit

Das Posten einer kurdischsprachigen Erdoğan-Karikatur auf Facebook fällt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unter die Meinungsfreiheit. Der Artikel 299 des türkischen Strafgesetzbuchs, mit dem der türkische Präsidenten vor Kritik geschützt werden soll, verstößt hingegen nach Auffassung des Gerichts gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, sodass es am 19.10.2021 die Türkei verurteilte und sie aufforderte, das Gesetz der auch für sie geltenden Europäischen Menschenrechtskonvention anzupassen.

Hintergrund des Urteils waren Posts des Istanbulers Vedat Şorli auf Facebook. 2014 teilte er eine Erdoğan-Karikatur, mit der dessen Syrien-Politik kritisiert wurde. Zwei Jahre später teilte er mehrere ähnliche Karikaturen. Für diese Posts war Vedat Şorli 2017 wegen Präsidentenbeleidigung zu elf Monaten und 20 Tagen Haft verurteilt worden. Nachdem der Rechtsweg im Inland ausgeschöpft war, klagte er vor dem EGMR.

Der EGMR bemängelte in seinem Urteil insbesondere den Artikel 299 des türkischen Strafgesetzbuchs, der die Beleidigung des Präsidenten unter Strafe stellt. Die Verurteilung Vedat Şorlis habe eine abschreckende Wirkung auf andere Menschen, die Kritik äußern wollten, und verletze den Kläger in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung. Das türkische Gesetz verstoße überdies gegen den Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention, die die Türkei 1954 ratifiziert hat. Repräsentanten des Staates hätten zwar legitimerweise Anspruch auf Schutz; gerade aufgrund ihrer Macht müssten die Institutionen dieses Recht aber zurückhaltend ausüben, befand das Gericht: „Das Interesse eines Staates, den Ruf seines Staatsoberhauptes zu schützen, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dem Staatsoberhaupt einen privilegierten Status oder einen besonderen Schutz einzuräumen in Bezug auf das Recht, Informationen und Meinungen über ihn zu verbreiten.“ Dem Kläger sprach der EGMR eine Entschädigung in Höhe von 7.500,- Euro zu.

(tagesschau.de v. 19.10.2021/ANF v. 19.10.2021/AZADİ)

In der Türkei festgehalten – Aufenthaltstitel erloschen

Am 30. September trat der Aschaffenburgener Ali Aciğ in den Hungerstreik, um seinen Aufenthaltstitel zurückzuerlangen. Seine Geschichte ist beispielhaft für die Konsequenzen, die denjenigen drohen, die unrechtmäßig von den Behörden in der Türkei festgehalten werden und damit ihre Existenzgrundlage an ihrem Wohnort verlieren.

Auf Reise in die Türkei festgehalten

Im August 2019 reiste Ali Aciğ in die Türkei, um seine 90-jährige und schwerkranke Mutter zu besuchen, die er jahrelang nicht gesehen hatte. Kurz nach der Einreise wurde er unter dem Vorwurf, Mitglied in einer „terroristischen Organisation“ zu sein, verhaftet. Er hatte sich in Social Media kritisch über das Erdoğan-Regime geäußert und Beiträge zur kurdischen Frage gepostet. Eine Woche nach der Festnahme wurde er zwar aus der Haft entlassen, durfte aber nicht aus der Türkei ausreisen und musste sich täglich bei den Behörden melden. Er wurde schließlich im April 2021 von allen Vorwürfen freigesprochen, wovon er jedoch erst im Juli in Kenntnis gesetzt wurde. Sobald er erfuhr, dass er die Türkei verlassen durfte, kehrte er nach Aschaffenburg zurück.

In der Zwischenzeit hatte Ali Aciğ von der Türkei aus den Mietvertrag für seine Wohnung kündigen müssen, da er die finanzielle Mehrbelastung nicht stemmen konnte. Nach seiner Rückkehr war er also obdachlos und schlug sich mit Schlafgelegenheiten bei Freund:innen und Bekannten, aber auch auf der Straße durch. Die Zahlung der Sozialleistungen, die er als Frührentner bezog, wurden während seiner Abwesenheit eingestellt, sodass ihm auch die finanzielle Grundlage für einen Neuanfang fehlte. Das größte Problem, mit dem er nach seiner Rückkehr allerdings konfrontiert war, ist der Wegfall seiner Aufenthaltserlaubnis. Er hätte bei einem Auslandsaufenthalt, der länger als sechs Monate dauert, einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Darüber informierte er zwar seinen gesetzlichen Betreuer, der sich nach Aussagen etlicher Beteiligten auch mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzte. Die Stadt Aschaffenburg besteht aber darauf, dass ein entsprechender Antrag nicht eingegangen sei. Nach der Aufhebung der Ausreiseperrre hätte Ali Aciğ innerhalb

SOLIDARITÄT

mit ALI ACIĞ

von drei Monaten zurückkehren und einen Antrag stellen müssen, um seinen unbefristeten Aufenthaltstitel nicht zu verlieren. Da er aber erst drei Monate nach dem Ende des Verfahrens gegen ihn davon erfuhr, konnte er erst verspätet zurückreisen.

Rückkehr in eine Perspektivlosigkeit

Nun steht Ali Acığ nach 34 Jahren, die er seit seinem 16. Lebensjahr in Deutschland gelebt hat, und 26 Jahren in Aschaffenburg, nach einer Lehre zum Schreiner, Berufstätigkeit und Selbstständigkeit vor dem Nichts. Die Behörden lassen ihn auflaufen und haben ihm die Lebensgrundlage entzogen. Ihm wurde gedroht, das Aufenthaltsrecht endgültig zu entziehen, wenn er nicht Dokumente aus der Türkei vorlege, die den Vorgang belegen könnten. Solche Dokumente gibt es aber schlichtweg nicht.

Aus Protest und letzten Ausweg trat Ali Acığ am 30. September auf einem öffentlichen Platz in der Innenstadt Aschaffenburgs in den Hungerstreik und erklärte in einem offenen Brief den Bürger:innen der Stadt, weshalb er in dieser Situation war. Um ihn zu unterstützen bildete sich eine Solidaritätsinitiative.

Am 4. Oktober fand eine Kundgebung unter dem Titel „Ali bleibt!“ statt. Erst dieser zivilgesellschaftliche Druck führte dazu, dass sich die Behörden in der Sache bewegten. Am Tag der Kundgebung wurde zumindest die Drohung der Abschiebung zurückgenommen, woraufhin Ali Acığ seinen Hungerstreik beendete. Einen Tag später fand er eine Wohnung, in der er seinen Wohnsitz anmelden konnte. Dementsprechend konnte er auch wieder einen Antrag auf Sozialleistungen stellen. Bei Redaktionsschluss ist noch unklar, ob der unbefristete Aufenthaltsstatus wiederhergestellt wurde. Wir drücken Ali Acığ auf jeden Fall weiterhin die Daumen und sagen: „Ali bleibt!“

Homepage der Solidaritätsinitiative:

<https://www.solidaritaet-mit-ali.de/>

(AZADİ)

ZUR SACHE: PRÄSIDENTIAL-DIKTATUR TÜRKEI

Drei Jahre Haft: Hozan Canê in der Türkei verurteilt

Die Kölner Sängerin Hozan Canê ist in Abwesenheit in der Türkei zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Gericht im westtürkischen Edirne verurteilte die 58-Jährige am 18. Oktober zu drei Jahren, einem Monat und 15 Tagen Haft wegen vermeintlicher PKK-Unterstützung. Als Begründung wurden unter anderem Inhalte auf Facebook und Twitter sowie ihre Musikvideos herangezogen, mit denen sie Straftaten einer „Terrororganisation“ öffentlich gerühmt bzw. gelobt haben soll. Für den Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft konnte der Staatsanwalt keine Beweise vorlegen.

Hozan Canê, die bürgerlich Saide Inaç heißt und nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, nahm nicht an der Verhandlung teil. Vor Gericht wurde sie von ihren Rechtsanwält:innen Nevroz Akalan und Mustafa Peköz vertreten. Diese wiesen die Anschuldigungen gegen ihre Mandantin zurück. „Die Rechtsprechung des Kassationshofs als oberstes Gericht setzt voraus, das für den Straftatbestand ‚Unterstützung einer Organisation‘ materielle Hilfe nachgewiesen werden muss. Die behauptete Unterstützung lässt sich durch Propaganda nicht begründen“, sagte Akalan und forderte Freispruch. Außerdem verwies

sie darauf, dass es sich nachweislich um Fake-Accounts handele, über die die inkriminierten Inhalte verbreitet wurden und über die die Künstlerin keine Kontrolle gehabt habe.

Bereits mehr als zwei Jahre in Haft

Hozan Canê war kurz vor den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Juni 2018 in Edirne festgenommen worden und saß mehr als zwei Jahre im Gefängnis. Im November 2018 war sie für den Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Im August 2020 wurde das Verfahren neu aufgerollt, nachdem der Kassationshof in Ankara, das höchste Berufungsgericht in der Türkei, das Urteil gegen die Künstlerin aufhob und eine Neuverhandlung anordnete. Nach Auffassung des Gerichts seien die vorgelegten Beweise für eine angebliche „PKK-Mitgliedschaft“ unzureichend gewesen. Die Anklage hatte sich ebenfalls größtenteils auf Inhalte von Facebook- und Twitter-Profilen gestützt. Auch wurde Hozan Canê vorgeworfen, in einem Spielfilm eine YPJ-Kämpferin dargestellt zu haben. Seit ihrer Haftentlassung galt eine Ausreisesperre gegen sie, die vor drei Monaten aufgehoben wurde. Seit Juli befindet sich die Künstlerin wieder in Deutschland.

(ANF v. 18.10.2021)

Mahmut Güneş zu fast drei Jahren Haft verurteilt

Der Bochumer Mahmut Güneş ist in der Türkei zu knapp drei Jahren Haft wegen vermeintlicher Propaganda für die PKK verurteilt worden. Der Kurde mit deutscher Staatsbürgerschaft war Ende Juli bei der Einreise in die Türkei auf dem Flughafen Kayseri festgenommen worden, offenbar aufgrund einer Denunziation im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen im Kurznachrichtendienst Twitter. Dabei handelte es sich um kritische Retweets von kurdischen Journalist:innen zur Besetzung von Teilen Nordsyriens durch die Türkei und Menschenrechtsverletzungen des türkischen Staates.

Mahmut Güneş sitzt seit seiner Verhaftung im Hochsicherheitsgefängnis Kayseri-Bünyan und nahm an der Verhandlung vor dem Strafgericht im zentralanatolischen Kırşehir über eine Videoübertragung teil. Er wies die Anschuldigung zurück und erklärte, dass er die kriminalisierten Tweets nicht selbst abgesetzt habe.

Das Gericht lehnte den Antrag der Verteidigung auf Freispruch ab und verurteilte den Angeklagten am ersten Verhandlungstag zu zwei Jahren, neun Monaten und 22 Tagen Haft. Seine Verteidigerin Berfin Arslan kündigte Berufung an und erklärte laut Medienberichten, dass das Urteil keine gesetzliche Grundlage habe und im Zusammenhang mit der kurdischen Identität ihres Mandanten stehe.

Solidarität in Bochum

Mahmut Güneş stammt aus Melefi (tr. Malatya) und ist in den neunziger Jahren nach Deutschland gekommen. Er lebt in Bochum und hat drei Töchter. In die Türkei war er für einen Verwandtenbesuch in seinem Heimatdorf gereist. In Bochum ist nach seiner Verhaf-

tung eine Initiative gegründet worden, die von zahlreichen Parteien unterstützt wird. Am Montag waren Hunderte Menschen zu einer Kundgebung vor dem Rathaus gekommen, um Solidarität mit Mahmut Güneş zu demonstrieren und die Repressionspolitik der türkischen Regierung und ihre willfährig gemachte Justiz zu verurteilen.

61 deutsche Staatsangehörige in türkischer Haft

Nach Angaben der Bundesregierung befanden sich im August 61 deutsche Staatsangehörige in türkischer Haft, 58 weiteren wird die Ausreise verweigert. In nahezu allen Fällen werden gegen die Betroffenen sog. „Terrorvorwürfe“ erhoben. Unter letzterer Gruppe befinden sich drei weitere Bochumer:innen, denen die Reisepässe entzogen wurden und damit in der Türkei festsitzen. Darüber hinaus wird vier Deutschen die Einreise in das Land verweigert. Wie viele Personen, die einen ständigen Aufenthaltstitel in Deutschland, aber keinen deutschen Pass haben, von den autoritären Maßnahmen des Erdoğan-Regimes betroffen sind, ist nicht bekannt.

(ANF v. 12.10.2021)

EU-Kommission bescheinigt Türkei gravierende Rückschritte

Die Europäische Kommission sieht gravierende Rückschritte für den Beitrittsprozess der Türkei in die EU. Hervorgehoben wird in dem Bericht insbesondere das Verbotverfahren gegen die HDP und die Unterdrückung der Opposition.

Die Europäische Kommission hat die wichtigsten Ergebnisse des Türkei-Berichts 2021 zum Beitrittsprozess in die EU veröffentlicht und stellt darin fest: „Der demokratische Rückschritt hat sich im Berichts-

Solidaritätsaktion für Hamide Akbayır und Mahmud Güneş am 4.11.2021 in Bochum

Foto: Ruhbarone



zeitraum fortgesetzt. Strukturelle Defizite des Präsidialsystems blieben bestehen. Wichtige Empfehlungen des Europarats und seiner Gremien müssen noch umgesetzt werden.“

Das türkische Parlament verfüge „weiterhin nicht über die notwendigen Mittel, um die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen. Die verfassungsmäßige Architektur zentralisierte weiterhin die Befugnisse auf der Ebene der Präsidentschaft, ohne eine solide und effektive Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative zu gewährleisten. In Ermangelung eines wirksamen Mechanismus der gegenseitigen Kontrolle bleibt die demokratische Rechenschaftspflicht der Exekutive auf Wahlen beschränkt“.

„HDP-Verbotsverfahren schwächt den politischen Pluralismus“

In dem Bericht stellt die Europäische Kommission fest, dass das gegen die HDP eingeleitete Verbotsverfahren den politischen Pluralismus in der Türkei negativ beeinflusst und die kommunale Demokratie durch den Druck auf oppositionelle Bürgermeister:innen weiter geschwächt worden ist: „Der Druck der regierenden Koalitionsregierung auf die Bürgermeister der Oppositionsparteien schwächte die lokale Demokratie weiter. Bürgermeister der Oppositionsparteien sahen sich administrativen und gerichtlichen Ermittlungen ausgesetzt. Im Südosten wurden die zwangsweise entlassenen Bürgermeister weiterhin durch von der Regierung ernannte Treuhänder ersetzt, wodurch den Bürgern die gewählte Vertretung vorenthalten wurde. In den meisten Fällen haben die neuen Treuhänder die Gemeindeversammlungen ausgesetzt. Hunderte von Kommunalpolitikern und gewählten Mandatsträgern wurden aufgrund von Anschuldigungen im Zusammenhang mit Terrorismus verhaftet.“

Die Europäische Kommission betont, dass „rund 4000 Mitglieder und Funktionäre der Demokratischen Partei der Völker (HDP) weiterhin im Gefängnis sitzen, darunter eine Reihe von Parlamentariern. Im Juni akzeptierte das Verfassungsgericht eine Anklageschrift, in der die Schließung der HDP gefordert und ein politisches Verbot für 451 HDP-Führungskräfte, einschließlich der Ko-Vorsitzenden der Partei und aller ehemaligen und derzeitigen Parlamentsmitglieder und Führungskräfte, sowie das Einfrieren der Bankkonten der Partei beantragt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat im Parlament beantragt, die Immunität fast aller HDP-Abgeordneten aufzuheben.“

„Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft eingeschränkt“

In Bezug auf die Zivilgesellschaft stellte die Europäische Kommission fest, dass „weiterhin ernsthafte Rückschritte“ zu verzeichnen sind: „Die Zivilgesell-

schaft stand unter ständigem Druck und ihr Handlungsspielraum wurde weiter eingeschränkt, was ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit einschränkte. Das neue Gesetz zur Verhinderung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gibt Anlass zur Sorge hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft“.

Zur Korruptionsbekämpfung heißt es in dem Bericht: „Die Türkei befindet sich noch in einem frühen Stadium der Vorbereitungen und hat im Berichtszeitraum keine Fortschritte gemacht. Das Land hat keine Korruptionsbekämpfungsstellen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Türkei eingerichtet“.

Verschlechterung der Menschen- und Grundrechte

Die Verschlechterung der Menschen- und Grundrechte habe sich fortgesetzt, heißt es in dem Bericht. Viele der während des Ausnahmezustands eingeführten Maßnahmen seien weiterhin in Kraft. Auch der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention stelle ihr Engagement für diese Standards in Frage. Der neue Aktionsplan für Menschenrechte, der Reformen in einer Reihe von Bereichen versprach, gehe auf kritische Fragen nicht ein.“

Was die Meinungsfreiheit betrifft, so wurde in dem Bericht ein weiterer gravierender Rückschritt festgestellt: „Die Gesetzgebung und ihre Umsetzung, insbesondere die Bestimmungen zur nationalen Sicherheit und zur Terrorismusbekämpfung, verstießen weiterhin gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und andere internationale Standards und wichen von der Rechtsprechung des EGMR ab. Die Verbreitung oppositioneller Stimmen und das Recht auf freie Meinungsäußerung wurden durch den zunehmenden Druck und die restriktiven Maßnahmen beeinträchtigt. Strafverfahren und Verurteilungen von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Anwälten, Schriftstellern, Oppositionspolitikern, Studenten und Nutzern sozialer Medien hielten an.“

Auch im Bereich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gab es dem Bericht zufolge „weitere gravierende Rückschritte angesichts wiederholter Verbote, unverhältnismäßiger Eingriffe und übermäßiger Gewaltanwendung bei friedlichen Demonstrationen, Ermittlungen, Bußgelder und strafrechtlicher Verfolgung von Demonstranten unter dem Vorwurf terrorismusbezogener Aktivitäten. Die Gesetzgebung und ihre Umsetzung stehen nicht im Einklang mit der türkischen Verfassung, europäischen Standards oder internationalen Konventionen.“

(ANF v. 20.10.2021)

Erdoğan macht Rückzieher: „Sie werden vorsichtiger sein“

Zunächst drohte Tayyip Erdoğan mit der Ausweisung von zehn Botschaftern westlicher Staaten. Schließlich macht er einen Rückzieher – und erklärte sich trotzdem zum Sieger. Die betroffenen Diplomaten hätten ihre Lektion gelernt, tönnte der Staatschef im Anschluss an eine Kabinettsitzung. Die Botschafter hätten „einen Rückzieher gemacht“ und „werden in Zukunft vorsichtiger sein“, sagte er. Von der angedrohten Einstufung als „persona non grata“ wurde Abstand genommen. „Unsere Absicht war nicht, eine Krise zu verursachen. Es sei nur darum gegangen, die souveränen Rechte der Türkei zu schützen. Aber wer die Unabhängigkeit unseres Landes und die Befindlichkeiten unserer Nation nicht respektiert, hat in diesem Land nichts zu suchen.

Titel spielen keine Rolle“, so Tayyip Erdoğan weiter. Diese Haltung stelle „eine große Beleidigung“ für alle Mitglieder der Justiz – einschließlich Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte – dar.

Zuvor hatten die US-Botschaft und andere betroffene Botschaften auf Twitter eine Erklärung veröffentlicht, wonach sie sich gemäß der Wiener Konvention daran halten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes einzumischen. Auch die deutsche Botschaft teilte diese Stellungnahme auf Twitter. Die Initiative wird von Kritiker:innen als „Einknicken vor dem Autokraten“ und Beihilfe zur Missachtung von Menschenrechten gewertet.

Eklat wegen Solidarität mit Osman Kavala

Auslöser für die diplomatische Krise war die Ankündigung Tayyip Erdoğans, zehn westliche Botschafter

zu „unerwünschten Personen“ erklären zu lassen – aus Protest gegen deren Solidaritätsbekundung mit dem seit vier Jahren ohne Verurteilung inhaftierten Kulturförderer Osman Kavala. Auf die auch als „persona non grata“ bekannte Einstufung folgt in der Regel die Ausweisung. Betroffen waren die Botschafter von Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Schweden, Kanada, Norwegen, Neuseeland und den USA.

HDP: Ausdruck der Inkonsistenz der türkischen Außenpolitik

Die HDP-Spitze aus Pervin Buldan und Mithat Sancar sieht im Botschafterstreit eine künstliche Krise, mit der sich das türkische Regime zu retten und die reale Krise zu verschleiern versuche. Das Vorgehen Tayyip Erdoğans sei „Ausdruck der Inkonsistenz der türkischen Außenpolitik und ein Mittel, zu dem Länder normalerweise selbst im Krieg selten greifen“ und widerspreche den Interessen der Bevölkerung des Landes, kritisierte das Duo.

(ANF v. 25.10.2021)



AZADÎ UNTERSTÜTZT

Im Oktober hat AZADÎ von Repression Betroffene in 10 Fällen mit insgesamt 3.518,56 € unterstützt. Bei den einzelnen Unterstützungsfällen ging es u.a. um (eingestellte) Verfahren wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz, die Auflösung einer Versammlung, Widerstand gegen Polizeibeamte, einen Zeugenbestand und die Aberkennung eines Aufenthaltstitels.

In diesem Monat hat AZADÎ die politischen Gefangenen mit 1030,- Euro unterstützt; ein Gefangener erhielt Geld zum Einkauf von einer Ortsgruppe der Roten Hilfe.

Adressen der § 129b-Gefangenen

Mirza Bilen, JVA Augsburg, Fliegerhorst 1, 86456 Augsburg-Gablingen
Gökmen Çakil, JVA Butzbach, Kleeberger Straße 23, 35510 Butzbach
Mustafa Çelik, JVA Bremen, Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen
Mazlum Dora, JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
Merdan K., JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
Agit Kulu, JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
Abdullah Öcalan, JVA Frankfurt I, Obere Kreuzäckerstr. 6, 60435 Frankfurt a.M.
Veysel Satilmiş, JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
Mazhar Turan, JVA Dieburg, Altstadt 25, 64807 Dieburg
Mustafa Tuzak, JVA München, Stadelheimer Str. 12, 81549 München
Kamuran Y. Vesek, JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

Ein weiterer Aktivist ist gem. §§ 129, 129a, 129b StGB beschuldigt, aber aus gesundheitlichen Gründen haftverschont. Sein Prozess wird voraussichtlich Anfang kommenden Jahres eröffnet.

Außerdem wurde der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Yilmaz A. im April 2021 wegen Verstoßes gegen den sog. Beschleunigungsgrundsatz außer Vollzug gesetzt. Wann das Hauptverfahren eröffnet wird, ist derzeit ungewiss.

